

Klaus Weber, Chemnitz*

»Mahnwache in Görlitz«**

THEMA	Versammlungsverbot
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde, Vortragsdauer 10 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext

Stadt Görlitz
Der Oberbürgermeister

Görlitz, den 05.06.2008

Herrn
Friedrich Berger
Sachsenallee 20
09321 Görlitz

Sehr geehrter Herr Berger,

die Stadt Görlitz erlässt folgenden Bescheid:

1. Die von Ihnen am 20.05.2008 angemeldete und für den 15.06.2008 vorgesehene »Mahnwache« (in der Zeit von 10–14 Uhr) vor dem Haus der Staatsanwältin Schrader in Görlitz, Waldweg 20, wird verboten.
2. Die sofortige Vollziehung dieses Verbots wird angeordnet.

Begründung:

Sie sind Vorsitzender des Vereins »Gegen den Missbrauch des Asylrechts in Sachsen«, dieser Verein hat nach Ihren Angaben in Görlitz ca. 30 Mitglieder. In Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender dieses Vereins haben Sie die vorgenannte »Mahnwache« angemeldet. Diese Veranstaltung soll nach Ihren Angaben dazu dienen, die Staatsanwältin Schrader auf die Problematik der strafrechtlichen Behandlung von Asylbewerbern aufmerksam zu machen. Sie haben vorgetragen, dass nach Ihrer Kenntnis Frau Schrader in Strafverfahren gegen Asylbewerber zu »nachsichtig« ermittele, insbes. im Vergleich mit ähnlichen Strafverfahren bei deutschen Personen.

Sie hätten Frau Schrader schon mehrfach entsprechend angeschrieben, aber diese habe es bisher noch nicht einmal für nötig befunden, dem Verein eine Antwort zu geben.

* Der Autor ist Regierungsdirektor bei der Landesdirektion Chemnitz (www.hansklausweber.de).

** Es handelt sich um einen Aktenvortrag im Rahmen der 2. Juristischen Staatsprüfung in Sachsen: 1 Stunde Vorbereitungszeit, 10 Minuten Vortrag (§ 49 III SächsJAPO).

Deshalb habe man sich in der letzten Vorstandssitzung des Vereins zu dem Entschluss durchgerungen, Frau Schrader mittels der Mahnwache für das Anliegen des Vereins zu sensibilisieren und gleichzeitig die Öffentlichkeit auf diesen, nach Meinung des Vereins offensichtlichen Missstand, aufmerksam zu machen.

Im Rahmen eines Vorgesprächs wg. der Anmeldung der »Mahnwache« haben Sie vorgetragen, dass mit ca. 10 Teilnehmern zu rechnen sei, außerdem sicherten Sie zu, das Privatgrundstück von Frau Schrader nicht betreten zu wollen.

Die Durchführung dieser Mahnwache kann nicht gestattet werden.

Selbst unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit kann es nicht hingenommen werden, dass Personen in Ihrer Privatsphäre, die zu schützen ist, mittels einer Mahnwache unter Druck gesetzt werden.

Das gilt selbst dann, wenn sich die an der Mahnwache teilnehmenden Personen ruhig verhalten und keine aggressiven oder provokanten Äußerungen von sich geben.

Ihnen kann ohne Weiteres zugemutet werden, diese »Mahnwache« z.B. vor dem Gebäude der Staatsanwaltschaft in Görlitz am gleichen Tage durchzuführen.

Eine Mahnwache vor dem Privatgrundstück von Frau Schrader (die dort mit ihrer Familie wohnt) kann auch unter Beachtung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht geduldet werden. Insoweit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 I VersG vor, weshalb die »Mahnwache« zu verbieten war.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass ein starker Eingriff in die Privatsphäre von Frau Schrader zu befürchten ist, der nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert werden kann. Denn die von Ihnen geplante Mahnwache soll bereits in wenigen Tagen stattfinden, außerdem haben Sie das Angebot, vor dem Gebäude der Staatsanwaltschaft zu demonstrieren, nicht angenommen.

Hochachtungsvoll

Winterling

Oberbürgermeister

Friedrich Berger
Görlitz

Görlitz, den 09.06.2008

An das
Verwaltungsgericht
Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich hilfesuchend an das Verwaltungsgericht, weil mir die Stadt Görlitz nicht erlaubte, gemeinsam mit mehreren Vereinsmitgliedern nächste Woche die Mahnwache durchzuführen.

Wie Sie der Kopie des Bescheides der Stadt Görlitz vom 05.06.2008 entnehmen können, hat die Stadt außerdem die sofortige Vollziehung angeordnet. Deshalb kann mir jetzt nur noch das Verwaltungsgericht dabei helfen, unsere Mahnwache doch wie geplant durchzuführen. Denn der von mir eingelegte Widerspruch hat, wie die Stadt Görlitz mir ausdrücklich mitteilte, keine aufschiebende Wirkung.

Ich berufe mich ausdrücklich, auch im Namen des Vereins, dessen Vorsitzender ich bin, auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Dieses sehr hochrangige Grundrecht muss uns doch die Möglichkeit geben, für unser berechtigtes Anliegen ruhig und friedlich zu demonstrieren. Das Angebot der Stadt Görlitz, vor der Staatsanwaltschaft zu demonstrieren, können wir nicht akzeptieren. Denn einerseits sind wir grundsätzlich mit der Arbeit der Staatsanwaltschaft zufrieden und andererseits ist lediglich Frau Schrader als diejenige Staatsanwältin bekannt geworden, die in den Strafverfahren mit Beteiligung von Asylbewerbern nicht energisch genug ermittelt.

Nur aus diesem Grunde wollen wir, und nur für wenige Stunden, vor dem Haus von Frau Schrader eine Mahnwache abhalten. Damit wollen wir sie »aufrütteln« und auch ihren Nachbarn und der Öffentlichkeit zeigen, dass es noch Staatsbürger gibt, die andere und strengere Auffassungen als Frau Schrader vertreten.

Ich bitte um schnelle und positive Entscheidung.

Hochachtungsvoll

Berger

Stadt Görlitz
Der Oberbürgermeister

Görlitz, den 11.06.2008

An das
Verwaltungsgericht
Dresden

In dem Eilverfahren
Friedrich Berger
gegen
die Stadt Görlitz

vertreten durch den Oberbürgermeister

stellen wir den Antrag, den »Antrag« des Antragstellers vom 09.06.2008 zurückzuweisen.

Nach unserer Auffassung ist dieser »Antrag« unzulässig, denn er lässt nicht konkret erkennen, welches Rechtsschutzziel der Antragsteller verfolgt.

Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

Es war erforderlich, die geplante Mahnwache mit Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verbieten. Denn selbst wenn sich der Antragsteller und seine Vereinsmitglieder auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen, so muss diese Grundrechtsausübung doch zurückstehen im Hinblick auf das zu schützende Persönlichkeitsrecht und die Privatsphäre von Frau Schrader. Insbesondere die unmittelbare Umgebung der Privatwohnung ist von derartigen Veranstaltungen frei zu halten, damit nicht unzulässiger Druck auf die Person ausgeübt wird, die sich mit der Mahnwache konfrontiert sieht. Hinzu kommt, dass Frau Schrader Mutter von zwei minderjährigen Kindern ist, die sich regelmäßig in Haus und Garten aufhalten. Um auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen, hätte der Verein ohne Weiteres, wie auch angeboten, die Möglichkeit gehabt, vor dem Gebäude der Staatsanwaltschaft zu demonstrieren. Eine Demonstration auch nur in Form einer sog. Mahnwache aber vor dem Privatgrundstück von Frau Schrader scheidet wegen des Vorrangs des Persönlichkeitsrechts aus.

Der Antrag ist abzulehnen.

Hochachtungsvoll

Winterling

Oberbürgermeister

Friedrich Berger

Görlitz, den 13.06.2008

An das
Verwaltungsgericht
Dresden

Verbot der Mahnwache am 15.06.2008 in Görlitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben der Stadt Görlitz an das Verwaltungsgericht vom 11.06.2008 haben wir zur Kenntnis genommen. Wir sehen nicht ein, weshalb wir auf die Ausübung unseres Grundrechts verzichten sollen. Wir betonen nochmals, dass wir uns ruhig und friedlich verhalten wollen, lediglich das Aufstellen von zwei oder drei Transparenten mit dem Hinweis auf die Strafverfahren ist geplant.

Bitte entscheiden Sie schnell, da wir in zwei Tagen bereits die Mahnwache durchführen wollen und die Medien auch schon über unser Vorhaben berichtet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Berger

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **AKTENVORTRAG ÖFFENTLICHES RECHT · »MAHNWACHE«**

Bitte um Vortrag des Sachverhalts des Entscheidungsvorschlags zur Rechtslage; Entscheidung.

Bearbeitungshinweise: Das VG Dresden entscheidet am 14.06.2008. Bearbeiter, die den Antrag für unzulässig halten, müssen hilfsweise die Begründetheit erörtern. Die Festsetzung des Streitwertes sowie Rechtsmittelbelehrung sind entbehrlich.